

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 22.11.1881

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXI. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 22. November 1881, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersatz-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882/84. (Anl. 1 S. 1.)
  2. Neuwahl eines dritten Ersazrichters des Staatsgerichtshofes. (Anl. 49 S. 250.)
  3. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen. (Anl. 25 S. 54.)
  4. Mündlicher Bericht desselben Ausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 55.)
  5. Desgleichen über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 57.)
  6. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend den Verkauf der zum Staatsgute gehörigen Delmenhorster Schloßländereien. (Anl. 12 S. 15.)
  7. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Verfahren bei Abnahme von Eiden. (Anl. 3 S. 3.)
  8. Bericht desselben Ausschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)
  9. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betreffend Aenderung der im Gehaltsregulativ vom 31. März 1870 sich befindenden Bemerkung: „Medizinal- und Veterinärwesen im Fürstenthum Birkenfeld.“ (Anl. 20 S. 45.)
  10. Desgleichen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)
  11. Desgleichen des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Artikel 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

12. Desgleichen, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumswerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 53 S. 262.)
13. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt in Wehnen. (Anl. 35 S. 90.)
14. Desgleichen, betreffend die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Bechta. (Anl. 34 S. 85.)
15. Desgleichen, betreffend den Ankauf von Grundstücken des Holzwärter's Niemann zu Dwerge. (Anl. 27 S. 59.)
16. Bericht des Justizauschusses, betreffend den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

**Vorsitzender: Präsident Roggemann.**

Am Ministertisch: Die Regierungs-Commissare Oberregierungsrath Mügenbecher und Ministerialrath Flor; später der Minister Jansen, der Geh. Oberfinanzrath Dr. Jansen, Oberlandesgerichtsrath Hattenbach, Oberfinanzrath Heumann, Regierungsrath Mügenbecher, Finanzrath Bucholz.

Der Schriftführer Abg. Meyer verliest das Protokoll der vorigen Sitzung; dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt mit, daß das Präsidium dem Auftrage gemäß das Glückwunschtelegramm an Seine Königliche Hoheit den Erbgroßherzog abgesandt und darauf folgende telegraphische Antwort erhalten habe:

Ich bitte Sie, dem versammelten Landtage des Großherzogthums meinen herzlichsten Dank für seine Glückwünsche auszusprechen, die mich diesmal ganz besonders erfreut haben.

Friedrich August,  
Erbgroßherzog.

Der Präsident macht ferner die Mittheilung, daß der Abg. Schüler noch immer krankheitshalber nicht in der Lage sei, im Landtage zu erscheinen und deshalb um einen nochmaligen Urlaub von 10 Tagen nachsuche, sodann, daß der Abg. de Couffer für die heutige Sitzung beurlaubt sei.

Der vom Abg. Schüler erbetene fernere Urlaub von 10 Tagen wurde vom Landtage bewilligt.

Der Präsident zeigt darauf folgende Eingänge an:

1. Vorstellung und Bitte von Eingefessenen der Gemeinde Dedesdorf, des früheren Amtes Landwühren, betreffend anderweite Beordnung ihrer Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse.  
An den Petitionsauschuß.
2. Petition des Gemeinderaths der Gemeinde Langwarden, betr. Uebernahme von Unterstützungskosten auf den Landarmenverband.  
An den Verwaltungsausschuß.
3. Bitte des Nordenhammer Handelsvereins, betr. baldige Vollendung der Hafenanlagen zu Nordenhamm etc.  
An den Eisenbahnausschuß.

4. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 11./16. November 1881 bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Aufhebung des §. 16 lit. d. der Landesherlichen Verordnung vom 4. October 1836 über das Aufgebot und die Trauung künftiger Eheleute und des §. 3 der Landesherlichen Verordnung vom 27. September 1815, betr. die Einrichtung des Vormünder- und Pupillenwesens.

An den Justizauschuß.

5. Desgleichen vom 11./16. November 1881, betr. den Voranschlag der Einnahmen und Ausgaben des Fürstenthums Lübeck für 1882/84.

An den Finanzausschuß.

6. Desgleichen, betr. den Ankauf der städtischen Turnhalle zu Jever für das Marien-Gymnasium daselbst.

An denselben Ausschuß.

7. Petition des Brinkfigers D. Ellinghausen zu Döhlen um Concession zum Betriebe einer Wirthschaft.

An den Petitionsauschuß.

8. Desgleichen des Gemeinderaths des Fleckens Ahrensböck um Abänderung des Gesetzes vom 6. Januar 1873, betr. die Wahlen zum Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck, dahin, daß die Gemeinde Flecken Ahrensböck künftig einen besonderen Wahlkreis zu bilden und der Gemeinderath dieser Gemeinde als Wahlokollegium einen Abgeordneten zum Provinzialrath zu wählen habe.

An denselben Ausschuß.

9. Desgleichen des Lehrers G. Lampen zu Köningen um Erhöhung seines Wartegeldes.

An denselben Ausschuß.

10. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 15./18. November 1881, betr. den Abschluß eines Vertrages zwischen Staat und Kirche im Für-



- stenthum Birkenfeld über eine von dem ersteren für die kirchlichen Bedürfnisse zu zahlende Baufsumme.  
An den Finanzausschuß.
11. Schreiben desselben bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Zeit und Dauer der Schulpflichtigkeit.  
An den Verwaltungsausschuß.
12. Petition der Besitzer der zum vormaligen Vorwerk Hohenhorst im Fürstenthum Lübeck gehörigen Grundstücke, betr. Entschädigung für Heranziehung zu den Gniffauer Kirchenlasten.  
An den Finanzausschuß (mit Rücksicht darauf, daß Vorlage No. 22 an diesen Ausschuß überwiesen ist).
13. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 16./19. November 1881 bei Vorlegung des Entwurfs eines Gesetzes zur Abänderung und Ergänzung des Gesetzes vom 22. Januar 1879, betr. die Errichtung öffentlicher Schlachthäuser.  
An den Verwaltungsausschuß.
14. Desgleichen, betr. den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und Erhaltung des Katasters *ic.* im Fürstenthum Lübeck.  
An denselben Ausschuß.
15. Desgleichen, betr. Erhöhung der Position 1 des §. 48 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums für 1882/84. — Vergütung des Hafenmeisters in Glöflet.  
An den Finanzausschuß.
16. Petition des Gemeindevorstehers Nieske zu Bestrup, betr. Zuschuß zu der Chauffeeanlage von der Essener Gemeindegrenze über Rüsche und Bestrup zum Anschluß an die Amtsverbandchauffee von Behta.  
An den Finanzausschuß.
17. Desgleichen des Lehrers Steenken zu Westerbürg, betr. Alterszulage.  
An den Petitionsausschuß.
18. Desgleichen des Amtsvorstandes des Amtes Behta, betr. den Bau einer Eisenbahn von Ahhorn in südlicher Richtung durch das Amt Behta.  
An den Finanzausschuß.
19. Selbstständiger Antrag des Abgeordneten Rüdibusch und Genossen, betr. Aufhebung des Brückengeldes zu Dehland.
20. Desgleichen desselben, betr. Bewilligung von Mitteln zum Ankauf von Feldsteinen in den ärmeren Ortschaften und Colonien im Laufe des Winters als Pflasterungsmaterial.
21. Petition der Eisenbahn-Hülfsarbeiter um Aufbesserung ihrer Lage.  
An den Eisenbahnausschuß.
22. Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 18./21. November 1881, betr. Beitragsverhältnisse der drei Landestheile des Großherzogthums zu den Gesamtausgaben des Großherzogthums.  
An den Quotenausschuß.
23. Petition von Fischern zu Oberhammelwarden *ic.*, betr. Anschaffung neuer Geräthe in Folge des Fischereigesetzes *ic.*  
An den Verwaltungsausschuß.

Der Landtag beschloß auf Anfrage des Präsidenten beide vom Abg. Rüdibusch eingebrachten selbständigen Anträge in Betracht zu ziehen und dieselben zunächst zur Berichterstattung an den Finanzausschuß zu verweisen.

Die Petition der Eisenbahn-Hülfsarbeiter wurde auf Vorschlag des Abg. Windmüller an den Eisenbahnausschuß zur Berichterstattung abgegeben.

Abg. Propping fragt an, ob nicht für den Abg. Schüler ein anderes Mitglied in den Quotenausschuß eintreten könne.

Abg. **Wagner**: Auch er sei der Ansicht, daß nicht länger gewartet werden könne; vielleicht wäre Abg. Schüler bei seinem Eintritt in den Landtag noch so angegriffen, daß er an den Beratungen des Ausschusses doch nicht theilnehmen könne.

Der Landtag erklärt sich mit dem Vorschlage des Abg. Propping einverstanden und schlägt der Präsident vor, die Neuwahl in der nächsten Sitzung vorzunehmen, womit die Versammlung einverstanden ist.

Es wird sodann zur Tagesordnung übergegangen.

I. Wahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters für die verstärkte Ober-Ersag-Commission im Herzogthum Oldenburg für die Jahre 1882/84. (Anl. 1 S. 1.)

Auf Vorschlag des Abg. Windmüller werden durch Acclamation wiedergewählt der Oekonom v. d. Lippe zu Oldenburg als Mitglied für die verstärkte Ober-Ersag-Commission und als dessen Stellvertreter der Propriétaire Abels zu Osternburg.

II. Neuwahl eines dritten Ersagrichters des Staatsgerichtshofes. (Anl. 49 S. 250.)

Die Wahl erfolgte durch Stimmzettel.

Von den abgegebenen Stimmen fielen 28 auf den Landgerichtsrath v. Berg zu Oldenburg, 2 auf den Oberamtsrichter Kleyboldt zu Barel; v. Berg ist danach gewählt.

III. Bericht des Verwaltungsausschusses über die Verordnung für das Herzogthum Oldenburg, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehsuchen. (Anl. 25 S. 54.)

Da Vorlesung des Berichts, auch eine Berathung der einzelnen Bestimmungen der Verordnung nicht gewünscht wird, stellt der Präsident den Antrag 1 des Ausschusses:

der Landtag wolle der Verordnung en bloc nachträglich zustimmen,  
zur Debatte und giebt dem Berichterstatter Wenke das Wort.

Berichterstatter **Wenke**: Der Ausschuß habe gegen die Verordnung nichts zu erinnern gefunden und empfehle er dem Landtage die Annahme des Antrages 1.

Der Antrag 1 wird angenommen.

Antrag 2:

der Landtag wolle die Staatsregierung ersuchen, noch mehr approbirte Thierärzte als geschehen mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen zu beauftragen.

Abg. **Rüdebusch**: Er habe es für bedenklich gehalten, noch mehr Thierärzte als bisher hinzuzuziehen, sei aber im Ausschuß mit dieser seiner Ansicht nicht durchgedrungen. Später habe er die Frage noch einmal in Erwägung gezogen und habe auch dann gefunden, daß eine Beauftragung von Thierärzten mit Wahrnehmung der gesetzlichen Functionen in dem Umfange, wie es der Antrag 2 des Ausschusses bezwecke, nicht richtig sei; nach seiner Ansicht dürften nur erfahrene Thierärzte von der Regierung zu dieser Thätigkeit herangezogen werden.

Berichterstatter **Wenke**: Eine solche Ausdehnung, wie sie der Abg. Rüdebusch aus dem Ausschußantrage Nr. 2 heraus interpretire, läge nicht in den Worten des Antrages und sei ebenfalls nicht von dem Ausschuß beabsichtigt; letzterer habe auch nur geeignete Thierärzte im Auge gehabt und sei also in diesem Punkte mit dem Abg. Rüdebusch gleicher Ansicht. Er empfehle dem Landtage den Antrag 2 zur Annahme.

Abg. **Ahlhorn**: Auch er habe sich zuerst gewundert, daß dieser Antrag gestellt sei. Nachdem er aber gehört habe, daß die neu zu engagirenden Thierärzte keine Befoldung erhalten sollten, habe er seine ablehnende Stellung aufgegeben und sei jetzt unter dieser Voraussetzung für den Antrag.

Berichterstatter **Wenke**: Es sei die Ansicht des Ausschusses gewesen, daß der Staatscasse durch diese Neuerung keine besonderen Lasten erwachsen sollten.

Abg. **Ahlhorn**: Er bitte, diesen Zusatz ins Protokoll aufnehmen zu wollen.

Ober-Regierungsrath **Mußenbecher**: Die Staatsregierung werde davon ausgehen, daß durch die Annahme des Antrages der in der Begründung zum §. 18 des Voranschlages der Ausgaben des Herzogthums niedergelegten Auffassung, daß die Staatsregierung sich vorbehalte, die Gebühren durch feste Vergütungen zu ersetzen, nicht habe entgegengetreten werden sollen.

Im Uebrigen habe er zu dem Antrage nur zu bemerken, daß es nicht in der Absicht der Staatsregierung liegen könne,

approbirte Thierärzte bloß mit Rücksicht auf die Märkte zu beamteten Thierärzten zu stampeln.

Der Antrag 2 wird angenommen.

IV. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verordnung für das Fürstenthum Lübeck, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 55.)

Der Berichterstatter Abg. Capell empfiehlt die Verordnung zur Annahme.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

V. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. (Anl. 25 S. 57.)

Der Berichterstatter Abg. Wagner erkennt die Zweckmäßigkeit der Verordnung an und beantragt, den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle der von der Staatsregierung vorgelegten Verordnung für das Fürstenthum Birkenfeld nachträglich seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

anzunehmen.

Der Ausschußantrag wird ohne Debatte angenommen.

VI. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Verkauf der zum Staatsgute gehörigen Delmenhorster Schloßländereien. (Anl. 12 S. 15.)

Berichterstatter **Barnstedt**: Für die Delmenhorster Schloßländereien, die bis dahin verpachtet gewesen seien, wären neuerdings verschiedentlich Kaufliebhaber aufgetreten, und empfehle es sich, da die Staatscasse bei einem Verkauf jedenfalls sich günstiger stellen würde, auf die Offerten der etwaigen Reflectanten einzugehen.

Um jedoch auch den Wünschen der Krankenanstalt „Peter-Elisabeth-Krankenhaus“ gerecht zu werden, beantrage die Staatsregierung, da die Krankenanstalt wegen ihrer schlechten Finanzlage nicht als Concurrentin bei einem öffentlichen Verkauf auftreten könne, dieser die gewünschten Parzellen durch Verkauf unter der Hand zu überlassen.

Der Ausschuß beantrage, der Landtag möge dem Antrage der Staatsregierung seine Zustimmung ertheilen; in Bezug auf das Krankenhaus sei der Ausschuß durch die Rücksicht auf den Wohlthätigkeitscharakter der Anstalt zur Annahme des Regierungsantrages bewogen worden.

Abg. **Ahlhorn**: Der Berichterstatter habe bereits hervorgehoben, daß Billigkeitsgründe dafür sprächen, der Krankenanstalt die Uebnahme der betreffenden Grundstücke durch Verkauf unter der Hand anzubieten.



Der Ausschuss wäre der Ansicht gewesen, daß dem Krankenhause die Parcellen zu einem ganz billigen Preise überlassen würden; er persönlich wäre für unentgeltliche Ueberlassung und würde auch einem diesbezüglichen Antrage der Staatsregierung seine Zustimmung nicht versagt haben. Da aber ein solcher nicht vorläge, so bitte er darum, dem Krankenhause wenigstens für einen besonders billigen Preis die Grundstücke zu verkaufen und empfehle er dem Landtage den von der Regierung gestellten Antrag zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

VII. Bericht des Justizauschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. das Verfahren bei Abnahme von Eiden. (Anl. 3 S. 3.)

Neue Anträge sind nicht gestellt und wird der Gesetzentwurf ohne Debatte angenommen.

VIII. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betr. die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen. (Anl. 17 S. 30.)

Die Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht, die Anträge 1, 2 und 3 des Ausschusses werden nach einander zur Berathung und, nachdem der Berichterstatter auf das Wort verzichtet hat, zusammen zur Abstimmung gestellt.

Die Anträge 1, 2 und 3 werden angenommen.

Auf gleiche Weise werden die Anträge 4 und 5, Antrag 6, Anträge 7 und 8, Anträge 9 und 10 nach einander zur Berathung gestellt und wie zusammengefaßt nach einander angenommen.

Der Präsident bestimmt, daß Anträge zur zweiten Lesung bis morgen Abend eingereicht werden müssen.

IX. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. Aenderung der im Gehaltsregulativ vom 31. März 1870 sich befindenden Bemerkung: „Medicinal- und Veterinärwesen im Fürstenthum Birkenfeld“. (Anl. 20 S. 45.)

Der Berichterstatter Keller nimmt in der Begründung des von dem Regierungsantrage nicht abweichenden Ausschusses Bezug auf die Vorlage der Staatsregierung und beantragt die Annahme desselben.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

X. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Birkenfeld, betr. Abänderung des Gesetzes vom 1. Mai 1865, betr. die Einführung einer Einkommensteuer. (Anl. 13 S. 16.)

Berichterstatter Keller: Der vorliegende Gesetzentwurf habe bereits die Zustimmung des Provinzialraths des Fürstenthums Birkenfeld erhalten und wäre derselbe jetzt in gleicher Fassung dem Landtage zur Beschlussfassung zugegangen, nur mit der Modification, daß die Streichung des §. 3 des Entwurfs von der Staatsregierung beantragt würde. Der Wegfall dieses Paragraphen würde von der Regierung ge-

wünscht, weil die Umlegung der Einkommensteuer im Fürstenthum schon im vorhergehenden Jahre für das kommende erfolge und es doch zweckmäßig wäre, wenn der Gesetzentwurf bereits für die Schätzung pro 1882 in Kraft treten könne. Allein wie die Verhältnisse in Birkenfeld lägen, könnte der Gesetzentwurf der Schätzungsmethode doch nicht mehr für das kommende Jahr zu Grunde gelegt werden, weil die Schätzungen bereits im November geschähen und theilweise jetzt schon beendet seien. Deshalb beantrage der Ausschuss unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend einzureichen.

XI. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung der Art. 19 und 44 des Gesetzes vom 3. April 1876, betr. die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie der Grundbuchordnung. (Anl. 54 S. 261.)

Berichterstatter Deeken: Die beabsichtigte Abänderung beträfe die sog. alten Ingrossate; die meisten derselben, ja man könnte sogar sagen, alle ohne Ausnahme hätten keine Berechtigung mehr. Zur Beseitigung derselben sollten Con- vocationen ergehen und bestimme das Gesetz eine zweimalige Veröffentlichung. Es genüge jedoch einmalige Veröffentlichung, da die zweite gar keinen realen Werth habe.

Wenn ferner die Kosten der Veröffentlichung jetzt den Besitzern der Grundstücke, auf welche die Ingrossate sich bezögen, zur Last gelegt werden sollten, so wäre dies durchaus nicht unbillig, da die Kosten nur die unsorgsamem träfen. Zwar läge hierin eine Abwälzung einer Last vom Staate auf Private, doch erledige sich auch dies Bedenken durch dieselbe Begründung. Außerdem träfe diese Last die Besitzer nur gering, da die Kosten gemeinsam getragen würden und es sich zudem nur um ein paar Druckzeilen handle, die höchstens Ausgaben von 50  $\mathfrak{h}$  bis 2  $\mathfrak{M}$  verursachen könnten.

Die vom Staatsministerium aufgestellte Berechnung wäre wohl reichlich hoch gegriffen; so viel er erfahren hätte, wären es nur etwa 10 % der Grundbesitzer, die durch diese Gesetzes- neuerung betroffen würden.

Er empfehle den Antrag des Ausschusses:

der Landtag wolle dem Gesetzentwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen, zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

XII. Mündlicher Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lüneburg, betr. Abänderung der Artikel 18 und 47 des Gesetzes vom 28. Januar 1879, betr. die Einführung des Gesetzes über

den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung und der Grundbuchordnung. (Anl. 55 S. 262.)

Berichterstatter **Deefen**: Er könne nur dasselbe wiederholen, was er schon bei der vorhergehenden Vorlage gesagt habe, und empfehle auch hier den Antrag des Ausschusses zur Annahme.

Der Antrag wird angenommen.

Anträge zu XI. und XII. zur zweiten Lesung sind bis morgen Abend einzureichen.

XIII. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betr. die Vergrößerung der Irren-Heilanstalt in Wehnen. (Anl. 35 S. 90.)

Berichterstatter **Tanzen**: Nach der Vorlage der Staatsregierung hätte sich schon seit mehreren Jahren das dringende Bedürfnis geltend gemacht, die Räumlichkeiten der Irren-Heilanstalt zu Wehnen zu erweitern. Die Nothwendigkeit einer solchen Vergrößerung beruhe größtentheils auf dem Mangel an Räumen zur Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken aus den gebildeten Ständen, sodann aber auch auf der Unmöglichkeit, mit den vorhandenen Zellen das Bedürfnis nach Unterbringung von heilbaren unruhigen und namentlich unreinlichen Kranken zu befriedigen; außerdem sei auf die Ansprüche des Directors, des Verwalters, der Lehrer und anderer Personen auf Zuweisung von geeigneten Familienwohnungen Rücksicht zu nehmen. Allen diesen Bedürfnissen solle nun durch den Bau einer separaten Wohnung für den Director, den Verwalter, die Lehrer, die Köchin und Wäscherin abgeholfen werden. Durch Benutzung der zur Zeit von diesen Personen bewohnten Räume der Anstalt sei die Möglichkeit gegeben, eine hinreichende Zahl von Zellen für unruhige und unreinliche Kranke zu gewinnen und Platz für ruhige Irre zu beschaffen. Die Kosten, welche von der Großherzoglichen Baudirection auf 57 000 *M.* veranschlagt seien, sollten durch Aufnahme einer Anleihe gedeckt werden, deren Amortisation in 20 Jahren vollendet sein solle. Die hierzu nöthige Summe nebst Zinsen zu 4% würde jährlich 4200 *M.* betragen, die theils aus den Mitteln des Suden'schen Fonds, theils aus den Einnahmen der Anstalt bestritten werden könnten. Der Landtag müsse darüber schlüssig werden, ob er die Anleihe genehmigen wolle und damit einverstanden sei, daß der Staat das Risiko eines Zuschusses übernehme, der dann in Frage käme, wenn die Mittel der Anstalt die Summe für Verzinsung und Amortisation nicht aufbringen könnten.

Der Ausschuss habe gefunden, daß es durchaus wünschenswerth sei, wenn neue Räume zur Verfügung gestellt würden. Er beziehe sich hier auf das von der Regierung angesammelte Material und erinnere nur an die vielen Fälle, in denen Kranke wegen Mangels an Räume hätten zurückgewiesen werden müssen.

Etwas anders stelle sich der Ausschuss zu der Frage, ob auch für den Assistenzarzt eine besondere Familienwohnung

nöthig sei; nach seiner Ansicht wäre es viel nothwendiger, daß ein Arzt in der Anstalt selbst seine Wohnung nähme, da doch häufig Fälle vorkämen, wo die sofortige Anwesenheit desselben erforderlich sei.

Es bliebe dann noch Raum genug für Krankenzimmer über, außerdem würden die Neubaufkosten durch Ersparung dieser Wohnung um ein bedeutendes reducirt. Die Anleihe könne in diesem Fall auf 47 000 *M.* beschränkt werden, wodurch die jährlich aufzubringende Summe für Verzinsung und Amortisation auf 3463 *M.* 16 *S.* herabgesetzt würde.

Unter diesen Umständen würde das Risiko des Staates ein geringeres und empfehle er dem Landtag, den Anträgen der Staatsregierung mit diesen Modificationen zuzustimmen.

Oberregierungsrath **Mugenbecher**: Im Namen der Staatsregierung erkläre er, daß dieselbe mit dieser Ermäßigung der Bau summe einverstanden sei, da sie vorläufig von der Anbringung einer Familien-Wohnung für den Assistenzarzt in dem neuen Gebäude absehen wolle.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XIV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Wechta. (Anlage 34 S. 85.)

Berichterstatter **Meyer**: Es handle sich um die Vergrößerung des Männergefängnisses zu Wechta. Leider habe sich im Laufe der letzten Jahre die Thatsache herausgestellt, daß die Zahl der Sträflinge immer im Wachsen begriffen sei. Zwar stelle sich das Verhältniß für Oldenburg günstiger als für viele andere Bundesstaaten, aber dennoch sei der Zuwachs immerhin so groß, daß die Räumlichkeiten des Männergefängnisses schon lange nicht mehr den Anforderungen genügten. Das höhere Ziel der Bestrafung könne in Folge dessen nicht mehr erreicht, die 1859 eingeführte Einzelhaft nicht mehr durchgeführt werden.

Die Ausführung eines Neubaus sei zur zwingenden Nothwendigkeit geworden. Die Motive der Regierung gäben ein klares Bild von der Trostlosigkeit der Zustände. Die Dringlichkeit der Vergrößerung der Anstalt sei dem Ausschuss durch den langbewährten Director derselben, Langreuter, bestätigt worden.

Der von der Regierung gebilligte Plan sei practisch der vorzüglichste; nach jeder Richtung hin könne derselbe als vortheilhaft nur anerkannt werden.

Die Kosten des Neubaus wolle die Staatsregierung decken:

1. durch die zum Betrage von . . . . . 60 500 *M.* bei der Landesbank belegten Ersparnisse der Fabrik der Strafanstalt,
2. durch die Einzahlungen der Fabrikcasse zum Betrage der Restsumme von . . . 53 900 „ bis zum 1. Januar 1884.

Summa: 114 400 *M.*



Es sei sehr angenehm, daß die Mittel schon vorhanden wären und so zu sagen nur mobil gemacht zu werden brauchten, da die Landescasse auf diese Weise wenigstens nicht direct Mittel zu bewilligen hätte.

Der Antrag des Ausschusses wird ohne Debatte angenommen.

XV. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses, betr. den Ankauf von Grundstücken des Holzwärterers Niemann zu Dvergte. (Anl. 27 S. 59.)

Berichterstatter **Meyer**: In Bezug auf das Thatsächliche beziehe er sich auf die Vorlage der Staatsregierung. Nach Ansicht des Ausschusses sei der Vorschlag der Regierung nach jeder Richtung hin acceptabel; daher beantrage er die Annahme des Antrages.

Der Antrag des Ausschusses wird angenommen.

XVI. Bericht des Justizauschusses, betr. den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betr. die Ausübung der Jagd. (Anl. 29 S. 67.)

(Berichterstatter **Deeken**.)

Verlesung des Berichts wird nicht gewünscht.

Der Antrag 1 des Ausschusses:

die Artikel 1—7 des Entwurfs unverändert anzunehmen,

wird, da das Wort nicht verlangt wird, sogleich zur Abstimmung gestellt; derselbe wird angenommen.

Antrag 2 und Antrag 3 werden darauf zur Berathung gestellt.

Die Mehrheit des Ausschusses beantragt (Antrag 2):

unveränderte Annahme des Artikels 8 des Entwurfs, wogegen die Minderheit (**Westphal**) den Antrag stellt (Antrag 3):

den ersten Satz des Artikels 8 des Entwurfs dahin zu fassen:

„Für die Ausstellung einer Jagdkarte ist eine Gebühr von 9 *M.* zu entrichten, welche in die Gemeindecasse fließt“,

im Uebrigen aber den Artikel 8 anzunehmen.

Abg. **Westphal**: Mit dem Provinzialrath des Fürstenthums Lübeck sei er der Meinung, daß die Jagdkartengebühr zum größten Theil von den Grundbesitzern aufgebracht würde und sich eben so gut für die Gemeindecasse eigne wie die bereits den Gemeinden überwiesene Hundesteuer und die Gebühr für Tanzlustbarkeiten. Nach seiner Ansicht trage die Jagdsteuer denselben Character wie die Hundesteuer; denn ebenso wie die Hundesteuer das übermäßige Halten von Hunden verhindern solle, so die Jagdsteuer das übermäßige Jagen. Im übrigen möchte er noch erwähnen, daß nach den dem Landtage von der Staatsregierung gemachten Mittheilungen die Gemeinden im Fürstenthum mit Gemeindesteuern über-

bürdet seien, während die Landescasse die Jagdsteuer sehr gut entbehren könne. Ihm sei im Ausschuss gesagt worden, es sei einerlei ob die Jagdsteuer in die Staatscasse oder in die Gemeindecasse fließe; dies sei aber durchaus nicht der Fall; denn wenn in der Staatscasse Geld fehle, so würde dieser Fehlbetrag durch eine höhere Einkommensteuer gedeckt, Einkommensteuer und Gemeindesteuer würden aber nach ganz verschiedenen Grundsätzen aufgebracht. Es kämen Fälle vor, daß zwei Grundbesitzer, von denen der eine 100 *M.*, der andere 40 *M.* Einkommensteuer bezahle, zu den Gemeindecosten mit gleichen Beträgen herbeigezogen würden. Dies käme daher, daß bei der Einschätzung zu den Gemeindesteuern dem verschuldeten Grundbesitzer nicht alle Schulden abgerechnet werden könnten, derselbe müsse also etwas versteuern, was er gar nicht besitze. Er sei der Ansicht, daß man der Gemeindecasse mehr Geldmittel zufließen lassen müsse, weil dadurch der mit Schulden belastete Grundbesitzer etwas entschädigt würde. Im übrigen würde ja durch die Erhöhung der indirecten Steuern immer mehr Geld in die Staatscasse fließen, und müsse man eintretenden Falls dahin streben, wenigstens eine theilweise Ueberweisung desselben an die Gemeinde zu erlangen. Daß bei der Einführung der Jagdkarten kein Bedürfnis für mehr Steuern vorgelegen habe, das bewiesen die Voranschläge. Er sei der Meinung, daß mehr Geld für die Jagdkarten eingehen würde, wenn die Gebühr in die Gemeindecasse flösse, da die Gemeindevertretung besser als die Regierung dem unberechtigten Jagen entgegenreten könne. Die Polizei würde auch wenig Interesse für die Sache haben, weil es keine Denunciantengebühr gäbe.

Ferner würde es seines Erachtens nicht so sehr darauf ankommen, daß das Jagdgesetz des Fürstenthums mit dem des Herzogthums völlig übereinstimme; es wäre doch auch möglich, daß, wenn jetzt beide Jagdgesetze zusammen berathen würden, sein Antrag angenommen würde. Uebrigens weiche der Ausschuss in seinen Anträgen doch auch bedeutend von der Vorlage ab.

Abg. **Müdebusch**: Er sei für den Antrag der Minorität, jedoch aus anderen Gründen. Nach seiner Ueberzeugung würden im Fall, daß die Jagdgebühren in die Gemeindecasse flössen, die Verpachtungen der Jagden befördert — wenigstens würde dies in seiner Heimath der Fall sein —; dieses allein genüge schon, um ihn für den Antrag der Minorität einzunehmen.

Regierungsrath **Mußenbecher**: Durch den neuen Gesekentwurf würden keine Abweichungen von dem früheren Recht im Fürstenthum eingeführt: auch in den neuen Landes- theilen sei der Ertrag der Jagden in die Landescasse gestossen. Die Staatsregierung sähe sich nicht veranlaßt, hiervon abzuweichen.

Wenn der Ertrag den Gemeinden nach dem Verhältniß ihres Arealis zugewiesen werden solle, so halte er dies nicht





für gerecht. Die Jagdsteuer wäre eine reine Vergnügungssteuer, die mit dem Grundbesitz nichts zu thun habe.

Abg. **Tanzen**: Wenn soeben Wünsche nach Verpachtungen der Jagden laut geworden wären, so wolle er hier nur erklären, daß ein großer Theil des Landes gegen diese Verpachtungen eingenommen sei.

Abg. **Westphal**: Dem Herrn Regierungskommissar gegenüber wolle er bemerken, daß die Jagdkarten im cedirten Gebiet ohne die Einwilligung des Provinzialraths und des Landtags eingeführt worden wären. Später hätte der Provinzialrath zur Herbeiführung der Gleichstellung des ganzen Fürstenthums die Einführung der Jagdkarten für das ganze Fürstenthum bewilligt. Wenn der letzte Grund nicht dagewesen wäre, würde der Provinzialrath wahrscheinlich nicht zugestimmt haben.

Abg. **Jfen**: Er könne sich dem Antrage der Minorität nicht anschließen; in seiner Heimath wären Verpachtungen der Jagd nicht erwünscht; überhaupt ließe das im Herzogthum geltende Jagdrecht nichts zu wünschen übrig; höchstens könnten vielleicht einige Aenderungen in Bezug auf die Schonzeit eingeführt werden.

Abg. **Rüdebusch**: Als früher der Jagdgesetzentwurf für das Herzogthum dem Landtage vorgelegen habe, habe er schon darauf aufmerksam gemacht, daß die Jagdverträge zum Theil ganz bedeutende seien; dieselben könnten gut verwendet werden für Schulzwecke und sei er deshalb für Ueberweisung an die Gemeindecasse.

Abg. **Borgmann**: Er sei gegen gesetzlichen Zwang zur Verpachtung; nach seiner Ansicht müsse Jedem die Wahl bleiben, ob er verpachten wolle oder nicht.

Abg. **Rüdebusch**: Es läge durchaus nicht in seiner Absicht, der Einführung staatlichen Zwanges das Wort zu reden; er wolle nur, daß die Verpachtung befördert würde; dieses könne aber nur dann sicher erreicht werden, wenn der Ertrag in die Gemeindecasse flösse.

Abg. **Jfen**: Wenn die Ansicht des Abg. Rüdebusch so verbreitet wäre, so begriffe er nicht, warum die Gemeindeglieder nicht mit gemeinsamen Verpachtungen vorgegangen seien.

Darauf wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag 3 der Minderheit wird abgelehnt, der Antrag 2 der Mehrheit angenommen.

Die Anträge 4, 5 und 6 des Ausschusses werden nach einander zur Berathung verstellt und angenommen.

Die Anträge 7, 8 und 9 werden angenommen.

Die Anträge 10, 11 und 12 werden zur Berathung verstellt.

Regierungsrath **Mutzenbecher**: Er empfehle dem Landtage, es bei der Regierungsvorlage zu belassen, da diese mit dem im Herzogthum geltenden Gesetze übereinstimme.

Wenn bemerkt würde, daß der Gemeinderath leichter zugänglich sei als die Regierung, so bezweifle er dies; die Zusammenberufung des Gemeinderaths erfordere viel mehr Zeit als die Beschlußfassung der Regierung.

Gegenwärtig liege in den neuen Landestheilen die Jagdverwaltung dem Gemeinderathe als Vertreter der Gesamtheit der Grundbesitzer ob; nach dem Entwurfe werde dies Verhältniß künftig wegfallen; es liege daher durchaus kein Grund vor, dem Gemeinderathe auf dem hier in Frage stehenden Gebiete eine Entscheidungsbefugniß einzuräumen.

Die Ausschußanträge 10, 11 und 12 werden angenommen.

Gleichfalls werden die Anträge 13 und 14 einzeln, die Anträge 15 und 16 zusammen, sowie der Antrag 17 angenommen.

Die Anträge 18 und 19 werden zur Debatte verstellt.

Abg. **Westphal**: Wenn die Mehrheit sage, es sei kein Grund vorhanden, von der Regel, daß Strafgeelder in die Landescasse flößen, abzugehen, so möchte er doch bemerken, daß diese Regel durchaus nicht feststehe; denn einmal sei im Artikel 20 der Vorlage davon abgegangen, sodann sage die revidirte Gemeindeordnung des Fürstenthums Lübeck im Artikel 45 §. 1, daß den Gemeinden Abgaben und Strafgeelder gesetzlich zugewiesen werden könnten.

Der Antrag 18 (Antrag der Minderheit) wird abgelehnt, womit der Antrag 19 angenommen ist.

Die Anträge 20 und 21 werden zusammen angenommen.

Die Frist für Anträge zur zweiten Lesung wird auf 8 Tage normirt.

Abg. **Windmüller**: Der Eisenbahnausschuß habe einen Antrag gestellt, der leider nicht früher durch Abklatsch hätte mitgetheilt werden können. Da die Sache Eile habe, so ersuche er den Präsidenten, den Antrag als den ersten Gegenstand auf die folgende Tagesordnung zu stellen.

Abg. Windmüller verliest den Antrag:

der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, daß statt des in der Anlage 36 vorgelegten Voranschlags der Eisenbahn-Betriebscasse des Herzogthums Oldenburg ein neuer detaillirter Voranschlag nach dem neuen Buchungsplan aufgestellt werde; zugleich die Staatsregierung aufzufordern, dem Landtag noch in dieser Session ein neues Gehaltsregulativ für die Angestellten bei der Eisenbahn vorzulegen.

Abg. **Ahlhorn**: Es sei seines Erachtens wünschenswerth, wenn gleich über den Antrag abgestimmt würde; doch wüßte er nicht, ob die Vertreter der Staatsregierung sich hierauf einlassen könnten.

Oberregierungsrath **Mutzenbecher**: Die anwesenden Vertreter der Staatsregierung seien nicht in der Lage, hierauf sich zu erklären.

Der Abg. Propping ersucht den Präsidenten, die Wahl eines Mitgliedes für den Quotenausschuß auf die folgende Tagesordnung zu setzen.

Auf Vorschlag des Abg. Windmüller wird der Antrag des Eisenbahnausschusses als erster Gegenstand auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Tagesordnung für die nächste, auf den 23. November, Morgens 10 Uhr, angeordnete Sitzung:

1. Antrag des Eisenbahnausschusses.

2. Wahl eines Mitgliedes des Quotenausschusses für den erkrankten Abg. Schüler.
3. Bericht des Finanzausschusses, betr. den Voranschlag der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg für 1882/84.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{4}$  Uhr.

**Der Berichterstatter:**

**Müller.**

